

walter liegt es ihm ob, die Interessen der Anstalt mit allen zu Gebote stehenden Rechtsmitteln zu wahren, andernfalls müßte er den der Anstalt erwachsenden Verlust aus eigenem ersetzen.

Antwort auf die II. Frage: Wenn Titius den Cajus nur außergerichtlich auffordert, die betreffende Summe zu bezahlen, so ist zu untersuchen ob Cajus moralische Schuld trägt an der Unterlassung der Hypothekübertragung oder nicht, d. h., ob er wenigstens in *confuso* vorausgesetzen, daß durch seine Nachlässigkeit die Anstalt eventuell das Capital verlieren könnte, oder ob er an eine solche Eventualität gar nicht gedacht habe. Im ersten Falle ist er als moralischer Urheber des Verlustes, welchen die Anstalt erleidet, ohne Zweifel im Gewissen verpflichtet, dieselbe schadlos zu halten, wenn er auch durch kein gerichtliches Urtheil dazu verhalten wird, da alle die Restitutionspflicht bedingenden Voraussetzungen vorliegen. Im letzteren Falle aber kann man ante judicis sententiam eine Gewissenspflicht nicht constatieren.

Trient.

Prof. Dr. Josef Niglutsch.

XI. (Ghrenrettung des Böneniten, vereinbart mit der Vollständigkeit seiner Beicht.) Die Beicht des Cajus würde zu lange dauern, so daß die Umstehenden auf den Gedanken kommen könnten, derselbe müsse wohl sehr viele Sünden begangen und ein recht verwirrtes Gewissen haben. Um ihn nun vor dieser Gefahr eines üblen Rufes zu bewahren, wendet sein Beichtvater Levis ohne Bedenken die Ansicht und Praxis an, der er in dergleichen Fällen überhaupt huldigt, d. h. nach einiger Zeit sagt er ihm: Du hast schon genug gebeichtet, schließe alle andern Sünden mit ein, erwecke Reue und Leid mit einem guten Vorsatz und dann gebe ich dir die Losspredigung; die Leute würden sich sonst über deine lange Beicht wundern. Geagt, gethan. Was ist über die Ansicht und Praxis des Levis zu sagen? Wie wäre der erwähnte Bönenit zu behandeln?

1. Ohne allen Zweifel ist die Ansicht und Praxis des Levis höchst leichtfertig, falsch und verderblich. Er meint allerdings, sich dafür auf einen richtigen Grundsatz stützen zu können, wendet denselben aber verkehrt an. Bekanntlich ist die Infamie vor dem Publicum, in welche zuweilen die materielle Integrität der Beicht einen Böneniten bringen müßte, ein hinreichender Grund, um sich et nunc mit der nothwendigen formellen Integrität zu begnügen, vorbehältlich der Pflicht und des Vorsatzes, die nicht gebeichteten schweren Sünden gelegentlich später und zwar in der folgenden Beicht zu bekennen. Zugleich ist die Nothwendigkeit vorausgesetzt, die Beicht nicht zu verschieben. (S. hl. Alphons Theolog. mor. I. VI n. 484, 485.) Als Beispiel gibt man unter andern den Fall an, wo ein Kranker zum Empfang des hl. Vaticums bereits gebeichtet, aber leider in sacramentalischer Weise, und nun voll Vertrauen zum Priester, der ihm die

hl. Wegzehrung bringt, denselben um vorläufige Anhörung seiner Beicht und zwar einer Generalbeicht bittet, die aber sehr lange zu dauern hätte. Um nun betreffs des Pönitenten der unvermeidlichen Einbuße am guten Ruf bei den Umstehenden zuvorzukommen, hätte der Beichtvater einige Sünden anzuhören und darauf die Losprechung zu geben, mit der Mahnung, an den Kranken die oben erwähnte Vervollständigung seiner Beicht pro posse später vorzunehmen.

Diese gewiss richtige Lehre und weise Praxis wendet Levis, wie gesagt, in leichtfertiger, verkehrter und verderblicher Weise an. Der hl. Alphons sagt, l. c. n. 595, einfach so: „Nec exceptio (integritatis materialis) admitti potest, si ob prolixitatem confessionis alii facile suspicarentur poenitentem multis esse culpis gravatum.“ In der That, die gegenheilige Ansicht, grundsätzlich und regelmäßig durchgeführt, würde das göttliche Gebot des vollständigen Sündenbekenntnisses großentheils vereiteln, vor allem deswegen, weil Levis keine Pflicht anerkennt, noch urgiert, die unterlassene Vollständigkeit des Sündenbekenntnisses in der folgenden Beicht nachzutragen, und so gerade die größten und leichtfertigsten Sünder dem betreffenden göttlichen Gebot am allerwenigsten genügen würden. Es gäbe auch keine bestimmte Regel, in welchem Augenblick der Beichtvater die Fortsetzung des Sündenbekenntnisses zu sistieren hätte, denn die Länge der Beichten hat unzählige Abstufungen, und so kann man auch nicht sagen, in welchem Augenblicke ein begründeter Verdacht der Umstehenden anfangen dürfte. Noch mehr, es würde die fragliche Praxis das höchst wichtige Amt des Beichtvaters als Seelenarzt und auch als Lehrer und Richter in vielen Fällen schwer verlezen; wie oft und leicht würde es sich treffen, dass gerade die Sünden nicht gebeichtet würden, wegen welcher der Beichtvater als Seelenarzt und Richter die Losprechung ausschieben müsste, oder nur nach Annahme nothwendiger Bedingungen, ernster Ermahnungen und Belehrungen geben dürfte. Leichtfertige Pönitenten möchten gerade die betreffenden Sünden bis zum Ende des Bekenntnisses lassen, in der Hoffnung von der Vollständigkeit desselben dispensiert zu werden. Endlich würde diese Praxis wegen der Aussicht auf Abkürzung der Beicht in unzähligen Pönitenten die größte Leichtfertigkeit zum Sündigen fördern.

Es ginge also gar nicht an, auf Kosten der sonst pflichtmäßigen Vollständigkeit der Beicht von Caius die Gefahr des übeln Rufes fernzuhalten. Soll und darf man aber gar keine Rücksicht nehmen auf Fernhaltung einer mehr oder minder nahen Gefahr für seinen guten Ruf? Allerdings ist dies rathsam, soweit dabei die nothwendige Vollständigkeit der Beicht gewahrt werden kann; und dies kann auf zweierlei Weise geschehen: einmal durch Abkürzung der Beicht seitens des Pönitenten und des Beichtvaters in allen nicht nothwendigen Stücken. Oder man könnte die Beicht theilen und also zur gehörigen Zeit dem Pönitenten mit Angabe der Ursache den Vorschlag machen,

sich einstweilen zurückzuziehen und an einem andern angezeigten Augenblick zurückzukommen, um die Beicht zu vollenden, bzw. die gehörigen Ermahnungen, Belehrungen und Rathschläge zu empfangen. Wie eben angedeutet, könnte man je nach Umständen mit Wahrung der nothwendigen Vollständigkeit des Sündenbekennnisses und zur grösseren Sicherheit, sofort die Losprechung ertheilen, in der Absicht, hernach mit dem darüber verständigten Pönitenten das nachzuholen, was das Amt des Seelenarztes erfordert; denn dies ist wenigstens ebensowohl Pflicht des Beichtvaters, als die Sorge für die materielle Vollständigkeit der Beicht, und gehört gewiss zur heilsamen Vollständigkeit des zu spendenden Bußsacramentes! Vor allem, um zu schließen, möge der Beichtvater das leisten, was die Natur des Sacramentes erfordert und was dem Beichtkind für sein Seelenheil nothwendig und heilsam ist, dann aber auch mit Discretion und Liebe alles thun, was den Empfang des Bußsacramentes erleichtern, alles vermeiden und entfernen, was denselben odios und beschwerlich machen kann.

Leoben.

† J. P. Arnoldi C. SS. R.

XII. (**Absolutio a censuris betreffend**) oder der Satz „*Casus papalis superveniente impedimento a deundi Papam fit episcopalis*“ ist nicht mehr haltbar. Dass in Betreff der Absolutio a censuris manche Zweifel vorkommen, beweisen die vielen Anfragen, die namentlich in neuester Zeit an die Congregatio S. Officii gerichtet worden sind. Wir wollen im Folgenden eine sehr wichtige Entscheidung mittheilen, die wohl schon im I. Hefte des Jahrganges 1892, Seite 209, kurz berichtet wurde. Bekanntlich sind fast alle jetzt in Kraft stehenden Censuren latae sententiae in der Constitutio „Apostolicae Sedis“ enthalten, welche Pius IX. am 12. October 1869 herausgegeben hat. Auf Grund dieser Bulle unterscheidet man für die Absolution vier Classen von Censuren. 1. Die speciali modo dem Papste reservierten; 2. die simpliciter dem Papste reservierten; 3. die dem Bischof reservierten; 4. die niemanden reservierten, von denen also jeder approbierte Priester absolvieren kann. Das Concil von Trient hat in der Sessio XXIV cap. 6. de Ref. den Bischöfen die Vollmacht eingeräumt „in quibusunque casibus occultis, etiam Sedi Apostolicae reservatis, delinquentes quoscunque sibi subditos in dioecesi sua per se ipsos, aut vicarium ad id specialiter deputandum in foro conscientiae gratis absolvere, imposita poenitentia salutari“. Die Bischöfe hatten also die Vollmacht von allen, auch den päpstlichen Censuren zu absolvieren, wenn sie geheim waren, also bloß pro foro interno in Betracht kamen. Diese Vollmacht wurde jedoch durch die Bulle „Apostolicae Sedis“ eingeschränkt. Die Bulle bestimmt: Firmam tamen esse volumus absolvendi facultatem a Tridentina Synodo Episcopis concessam Sess. XXIV. cap. 6. de Ref. in quibusunque